



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Finanzstrafsenat 2

GZ. FSRV/0034-W/05

Berufungsentscheidung

Der Finanzstrafsenat 2 als Organ des unabhängigen Finanzsenates als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat durch den Vorsitzenden Hofrat Dr. Karl Kittinger, das sonstige hauptberufliche Mitglied Hofrat Mag. Gerhard Groschedl sowie die Laienbeisitzer Mag. Dr. Jörg Krainhöfner und Mag.pharm. Reinhard Fischill als weitere Mitglieder des Senates in der Finanzstrafsache gegen Bw., vertreten durch Mag.K., wegen des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 2 lit. a des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) über die Berufung des Beschuldigten vom 23. März 2005 gegen das Erkenntnis des Spruchsenates beim Finanzamt Wien 1/23 als Organ des Finanzamtes Baden Mödling vom 14. Jänner 2005, SpS, nach der am 18. Oktober 2005 in Anwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers, der Amtsbeauftragten AB sowie der Schriftführerin M. durchgeführten Verhandlung

zu Recht erkannt:

Der Berufung wird stattgegeben, das angefochtene Erkenntnis aufgehoben und das Finanzstrafverfahren gemäß §§ 136, 157 FinStrG eingestellt.

Entscheidungsgründe

Mit Erkenntnis des Spruchsenates vom 14. Jänner 2005, SpS, wurde der Berufungswerber (Bw.) der Abgabenhinterziehung gemäß § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG für schuldig erkannt, weil er als Abgabepflichtiger vorsätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des UStG entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer für die Monate März bis Dezember 2002 in Höhe von € 14.193,22 und Jänner

bis September 2003 in Höhe von € 10.644,32 bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten habe.

Gemäß § 33 Abs. 5 FinStrG wurde über den Bw. deswegen eine Geldstrafe in Höhe von € 6.800,00 und eine für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 17 Tagen verhängt.

Gemäß § 185 Abs. 1 lit. a FinStrG wurden die Kosten des Finanzstrafverfahrens mit € 363,00 bestimmt.

Begründend wurde dazu seitens des Spruchsenates ausgeführt, dass der Bw. österreichischer Staatsbürger sei, ein monatliches Nettoeinkommen von ca. € 3.000,00 ins Verdienen bringe und darüber hinaus über kein Vermögen verfüge. Er sei ledig, habe keine Sorgepflichten und gelte als finanzstrafbehördlich unbescholten.

Der Bw. betreibe seit März 2002 das freie Gewerbe von EDV-Dienstleistungen in Form eines Einzelunternehmens. Er sei für sämtliche steuerliche Agenden verantwortlich. Erst im Juli 2003 habe der Bw. erstmals seine Tätigkeit beim Finanzamt gemeldet. Seit Beginn seiner selbständigen Tätigkeit habe es der Bw. wohl zur Maximierung seines wirtschaftlichen Gewinnes unterlassen, Umsatzsteuer zu bezahlen. Trotz Kenntnis der diesbezüglichen Verpflichtungen habe er es unterlassen, Umsatzsteuervorauszahlungen zu entrichten bzw. Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einzureichen. Der Bw. habe gewusst, dass dadurch Umsatzsteuer bzw. Umsatzsteuervorauszahlungen verkürzt würden.

Da der Bw. keinerlei Unterlagen dem Finanzamt vorgelegt habe, seien die Besteuerungsgrundlagen im Schätzungswege festgestellt und die Umsatzsteuer festgesetzt worden. Die diesbezüglichen Bescheide seien in Rechtskraft erwachsen.

Der Bw. habe sich im gegenständlichen Finanzstrafverfahren äußerst unkooperativ verhalten. Er sei stets schwer zu erreichen gewesen, ein Einleitungsbescheid vom 11. August 2003 sei von ihm schließlich persönlich übernommen worden. Termine für persönliche Vorsprachen beim Finanzamt seien nicht eingehalten worden, an von ihm angegebenen Adressen habe sich der Bw. letzten Endes nicht aufgehalten. Auch sei es zunächst äußerst schwierig gewesen, dem Bw. eine Ladung zur Verhandlung vor dem Spruchsenat zuzustellen. Letztlich sei jedoch sein Verteidiger Mag. K. zur Verhandlung vor dem Spruchsenat am 17. Dezember 2004 erschienen. Dabei habe sich der Bw. nicht schuldig erkannt und darauf verwiesen, dass er von einer englischen Agentur „D.“ bezahlt worden sei und er in Österreich nicht der Umsatzsteuer unterliege. Die Verhandlung sei zur Überprüfung dieses Umstandes auf 14. Jänner 2005 vertagt worden, wobei der Bw. zugesichert habe, relevante Unterlagen dem Finanzamt zukommen zu lassen. Entgegen dieser Zusage habe sich der Bw. mit dem Finanzamt nicht in Verbindung gesetzt und es habe weder er noch sein Verteidiger

bezughabende Unterlagen vorgelegt. Er sei zur Verhandlung vor dem Spruchsenat trotz verbindlicher Terminvereinbarung unentschuldigt nicht erschienen. Der Verteidiger habe telefonisch erklärt, dass sich der Bw. auch bei ihm nicht mehr gemeldet habe und für ihn unerreichbar sei.

Aufgrund der Tatsache, dass der Bw. die zugrunde liegenden Bescheide in Rechtskraft erwachsen habe lassen, sei im Zusammenhang mit dem genannten unkooperativen Verhalten des Bw. davon auszugehen, dass es sich bei den Angaben des Bw. lediglich um Schutzbehauptungen handle. Es sei anzunehmen, dass der Bw. für den Fall, dass eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich nicht bestehe, entlastende Unterlagen vorgelegt hätte bzw. nicht einfach verschwunden wäre.

Die Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages gründe sich auf die nachvollziehbaren Ermittlungen des Finanzamtes, die als qualifizierte Vorprüfung dem Verfahren zugrunde zu legen seien. Die Schätzungen seien nachweisbar und schlüssig.

Dass der Bw. seine steuerlichen Verpflichtungen gekannt habe, werde von ihm nicht bestritten. Der Bw. habe in den verfahrensgegenständlichen Zeiträumen überhaupt keine Umsatzsteuer bezahlt, woraus sich ableiten lasse, dass er durch dieses Verhalten seinen wirtschaftlichen Gewinn maximieren wollte.

Bei der Strafbemessung wertete der Spruchsenat als mildernd die Unbescholtenheit des Bw., als erschwerend hingegen keinen Umstand.

Gegen dieses Erkenntnis des Spruchsenates richtet sich die vorliegende frist- und formgerechte Berufung des Bw. vom 23. März 2005, mit welcher die Einstellung des Finanzstrafverfahrens beantragt wird.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass es Tatsache sei, dass der Bw. im Jahre 2002 und 2003 für die Fa. D. mit Sitz in London als EDV-Dienstleister tätig gewesen sei. Laut Aktenvermerk des Erhebungsorganes B. vom 25. Juli 2003 sei dieser Umstand auch dem Finanzamt bekannt gewesen.

Gemäß § 3a UStG habe daher in Österreich keine Umsatzsteuerpflicht bestanden, da der Ort der Leistungserbringung dort gewesen sei, wo der Empfänger der Leistung seinen Sitz habe, somit in England. Konsequenterweise seien auch keine Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt worden, wobei zum Beweis Rechnungskopien an die Fa. D. ltd. als Beilage der Berufung beigelegt würden.

Da keine Umsatzsteuerpflicht bestanden habe, sei der Bw. weder verpflichtet gewesen Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben noch Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen und er könne daher auch die der Bestrafung zugrunde liegende Tat nicht begangen haben.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG macht sich einer Abgabenhinterziehung schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Umsatzsteuer (Vorauszahlungen oder Gutschriften) bewirkt und dies nicht nur möglich, sondern für gewiss hält.

Mit der gegenständlichen Berufung wird seitens des Bw. eingewendet, dass seine in den Jahren 2002 und 2003 gegenüber der Fa. D. mit Sitz in London erbrachten Leistungen als EDV-Dienstleister gemäß der Bestimmungen des § 3a Abs. 9 und 10 UStG nicht steuerbar aus Sicht der österreichischen Umsatzsteuer seien, für ihn deswegen keine Umsatzsteuerpflicht bestanden habe und er daher weder verpflichtet gewesen sei, Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben noch Umsatzsteuervorauszahlungen zu leisten. Sein einziger Auftraggeber in den Tatzeiträumen sei die Fa. D. gewesen, welche auch seine Honorare bezahlt habe. Diese Firma sei ihrerseits wieder von diversen österreichischen Auftraggebern mit diesen EDV-Dienstleistungen beauftragt worden.

Gegen dieses Vorbringen wurde seitens der Finanzstrafbehörde erster Instanz durch die Amtsbeauftragte eingewandt, dass das Bestehen bzw. der Umfang der Abgabepflicht im Rahmen eines noch offenen Berufungsverfahrens hinsichtlich Umsatzsteuer 2003 nach wie vor ungeklärt sei, da der Bw. weiterhin noch nicht sämtliche zur Beurteilung des Sachverhaltes dienliche Unterlagen vorgelegt habe.

Wenngleich dem Vorbringen der Amtsbeauftragten dahingehend zuzustimmen ist, dass eine endgültige Klärung der Frage der Umsatzsteuerpflicht (und damit der objektiven Tatseite) erst nach Vorlage sämtlicher Unterlagen durch den Bw., welche auch dem Berufungssenat nicht vorgelegen sind, möglich ist, so ist der unabhängige Finanzsenat im Bezug auf die subjektive Tatseite zur Überzeugung gelangt, dass dem Bw. ein vorsätzliches Handeln hinsichtlich der Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und auch hinsichtlich der nicht zeitgerechten Entrichtung der verfahrensgegenständlichen Umsatzsteuervorauszahlungen nicht nachgewiesen werden kann. Der Bw. hat dazu im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungssenat glaubhaft und unwiderlegt vorgebracht, dass er sich vor Beginn seiner Tätigkeit Ende 2001 hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von EDV-Dienstleistungen gegenüber ausländischen Auftraggebern beim Kundenservice der Wirtschaftskammer und auch auf branchenbezogene Internetseiten der Kammer informiert hat und er aufgrund dieser Informationen davon ausgegangen ist, dass eine Umsatzsteuerpflicht seiner EDV-Dienstleistungen in Österreich nicht besteht. Deswegen hat er in der Folge auch Rechnungen ohne Umsatzsteuerausweis gelegt. Auch wurde er von seinem Auftraggeber Fa. D. gleichlautend informiert, welche dem Bw. auch die vorliegenden Rechnungsmuster ohne Umsatzsteuerausweis zur Verfügung gestellt hat.

Dem Berufungssenat liegen keinerlei ausreichende Anhaltspunkte vor, welche mit der für ein Finanzstrafverfahren erforderlichen Sicherheit die Annahme eines vorsätzlichen Handelns des Bw. hinsichtlich der Nichtabgabe der verfahrensgegenständlichen Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlungen rechtfertigen würden.

Es war daher mit Verfahrenseinstellung gemäß §§ 136, 157 FinStrG vorzugehen.

Wien, am 18. Oktober 2005